

Übersicht über die aktuellen Regelungen zum Schulstart nach Vorgabe des Niedersächsischen Kultusministeriums

Zum Schulstart gibt es eine inzidenz- bzw. warnstufenabhängige Sicherheitsphase. Bis zum 22.09.21 gilt:

Testen:

- An den **ersten 7 Schultagen** nach den Ferien: **Tägliche Selbsttestungen zu Hause**
Für die NO gilt: Alle SchülerInnen haben zu Beginn der Sommerferien 3 Selbsttests bekommen; am 1. Schultag erhalten alle 4 weitere Tests, um die tägliche Selbsttestung an den 7 Tagen zu gewährleisten. Anschließend werden wöchentlich 3 Tests je SchülerIn ausgegeben.
- **Dann Testungen 3x in der Woche zu Hause**
Befreit: Vollständig Genesene / Geimpfte
Für die NO gilt: Testtage sind Montag, Mittwoch und Freitag. Wichtig: Zutritt zum Unterricht wird nur nach Vorlage der Bestätigung über die durchgeführte Selbsttestung (negatives Ergebnis) gestattet (Laufzettel ist auf der Homepage > Service > Download zu finden) – alles wie vor den Sommerferien.
Für Vollständig Geimpfte und Genesene gilt: Vollständiger Impfschutz bzw. Genesung muss ebenfalls auf dem Laufzettel vermerkt (entsprechendes Kreuz setzen) und per Unterschrift der Erziehungsberechtigten bescheinigt werden.

Mund-Nasen-Bedeckung:

- Es gilt eine **MNB-Pflicht** im gesamten Gebäude und im Unterricht (auch am Sitzplatz)
- Ab dem Alter von 14 Jahren muss eine **medizinische Maske** (wie ÖPNV) getragen werden; für jüngere SchülerInnen reicht auch eine Stoffmaske (Schals, Tücher, etc. sind unzulässig)
- Verpflichtende Maskenpausen im Unterricht während des Lüftens (d.h. alle 20 Min.) sowie beim Essen und Trinken
- Keine MNB-Pflicht außerhalb des Gebäudes, d.h. auf dem Außengelände der Schule

Grundsätzlich gilt darüber hinaus weiterhin:

- Einhaltung der **AHA+L Regelungen** und der allgemeinen **Hygieneregeln** auf der Grundlage des Rahmenhygieneplans
- Schulscharfe **Infektionsschutzmaßnahmen bzw. Quarantäneanordnungen** des zuständigen **Gesundheitsamtes** im Falle eines Infektionsfalles in der Schule

Befreiung von der Präsenzplicht im Härtefall

Das Niedersächsische Kultusministerium ermöglicht Schülerinnen und Schülern, die glaubhaft machen (z.B. durch Vorlage eines aktuellen Attestes), dass sie gemäß Definition des Robert-Koch-

Instituts das Risiko eines schweren Krankheitsverlaufs haben, die Befreiung vom Präsenzunterricht, wenn,

- vom Gesundheitsamt für einen bestimmten Zeitraum eine Infektionsschutzmaßnahme an der Schule verhängt wurde (für die Dauer der Maßnahme), oder
- Die Schülerin oder der Schüler die Schuljahrgänge 1-6 besucht oder einen Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung in den Förderschwerpunkten geistige Entwicklung, körperliche und motorische Entwicklung oder Hören und Sehen aufweist, oder
- Schülerinnen und Schüler sich aus medizinischen Gründen nicht impfen lassen können.

Der Härtefall gilt auch bei schriftlichen Arbeiten und praktischen Prüfungen. Das Attest ist in der Regel nach 6 Monaten zu erneuern.